

Renten sichern.



GARANTIIERT

2x

JA zur Rentenreform
am 24. September

Argumentarium / Version vom 06.07.2017

Ja zur Rentenreform

Volksabstimmung vom 24. September 2017

Worum es geht

Aufgrund der demographischen Entwicklung gibt es immer mehr Rentnerinnen und Rentner. Gleichzeitig beziehen sie dank höherer Lebenserwartung immer länger eine Rente. Obwohl diese Entwicklung erfreulich ist, stellt sie die Finanzierung der Altersvorsorge vor grosse Herausforderungen. Momentan finanzieren beinahe vier Erwerbstätige einen Rentner. 2040 werden es nur noch zwei sein. Die Finanzierungslücke in der AHV und die Umverteilung in der 2. Säule verschärfen sich dadurch jährlich. Ohne Reform würde die AHV ein immer höheres jährliches Defizit verzeichnen und bereits 2030 7 Milliarden Franken mehr ausgeben als einnehmen. Ihr Reservekapital wäre bis dann weitgehend aufgebraucht. Das kumulierte Umlagedefizit in der AHV würde damit 2030 rund 40 Milliarden Franken betragen, im Jahr 2035 sogar rund 90 Milliarden Franken. Der AHV-Ausgleichsfonds wäre damit nicht mehr in der Lage, alle laufenden Renten auszuzahlen. Zudem ist auch die 2. Säule aufgrund des hohen Umwandlungssatzes finanziell nicht mehr stabil. Die aktuell berufstätige Generation bezahlt übermässig an die Rentnergeneration, gemäss einer Hochrechnung des Bundesamtes rund 1.3 Milliarden Franken jährlich. Die Stabilität der Altersvorsorge, des wichtigsten Sozialwerks der Schweiz, ist in Gefahr.

Das Parlament hat am 17. März 2017 der Vorlage Altersvorsorge 2020 (AV2020) zugestimmt. Erstmals werden die 1. und die 2. Säule gleichzeitig reformiert. Damit soll die finanzielle Stabilität der schweizerischen Altersvorsorge insgesamt gesichert und gleichzeitig das Rentenniveau erhalten werden.

Nach 20 Jahren ohne umfassende Reform muss die Altersvorsorge dringend an künftige Anforderungen angepasst werden. Die Rentenreform soll bereits ab dem Jahr 2018 gestaffelt in Kraft treten. Auf diesen Zeitpunkt hin läuft die Zusatzfinanzierung für die IV über die Mehrwertsteuer (MwSt.) aus. Damit könnten die „frei werdenden“ 0,3 Prozentpunkte für die Zusatzfinanzierung der

AHV genutzt werden. Die MwSt. würde so auf dem heutigen Niveau bleiben, was die Wirtschaft vor hohen Umstellungskosten bewahren würde. Erst im Jahr 2021 würde die Mehrwertsteuer zugunsten der Stabilisierung der AHV auf 8.3 Prozent angehoben.

Am 24. September 2017 wird über den Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der MWST um total 0,6 Prozentpunkte abgestimmt (Verfassungsänderung mit obligatorischem Referendum) sowie über das Bundesgesetz über die Reform Altersvorsorge (fakultatives Referendum der extrem linken Koalition). Die Zusatzfinanzierung kann aber nur dann umgesetzt werden, wenn auch das gleiche Referenzalter für Frauen und Männer (das Gesetz) gilt. Wird das Bundesgesetz abgelehnt, so wird auch die MwSt. nicht angehoben. Gleiches gilt umgekehrt: Wird die Erhöhung der MwSt. abgelehnt, scheitert die gesamte Reform.

Hintergrunddokument „Das sieht die Reform vor“: <http://bit.ly/2qSWKsl>

Hintergrunddokument „Die verabschiedete Reform“: <http://bit.ly/2s2Wc4U>

Argumente

Die wichtigsten Argumente

Renten sichern!

Die Rentenreform ist dringend nötig. Sie stabilisiert die Sozialwerke und sichert die Renten sowohl für bestehende Rentnerinnen und Rentner als auch für künftige Rentengenerationen.

1. **Sichere Finanzierung!**

Die Rentenreform sichert die Finanzierung von bestehenden und zukünftigen Renten. Nur mit dieser Reform verhindern wir ein Milliardendefizit in der AHV. Die Finanzierung über die Mehrwertsteuer, durch Arbeitnehmende und Arbeitgebende sowie den Bund ist fair und sozial.

2. **Gerechte Reform!**

Die heutige berufstätige Generation finanziert die Rentnerinnen und Rentner jährlich mit 1,3 Milliarden Franken in der beruflichen Vorsorge. Mit der Senkung des Umwandlungssatzes wird diese ungerechte Umverteilung endlich reduziert.

3. **Soziale Lösung!**

Die Rentenreform sichert das heutige Rentenniveau. Von den Ausgleichsmassnahmen profitieren vor allem auch Einkommensschwache, Teilzeitarbeitende und Frauen. Die Altersvorsorge wird flexibilisiert und der modernen Arbeitswelt angepasst.

4. **Garantierter Fortbestand der Vorsorge!**

Die teuerste Option ist keine Reform. Der vorliegende Kompromiss garantiert den sicheren Fortbestand unserer Vorsorge. Ohne Reform ist das Defizit der AHV bereits 2030 untragbar und die Renten könnten nicht mehr alle ausbezahlt werden. Eine Reform ist unabdingbar, wenn wir die Renten sichern wollen.

Die Argumente im Detail

Sichere Renten

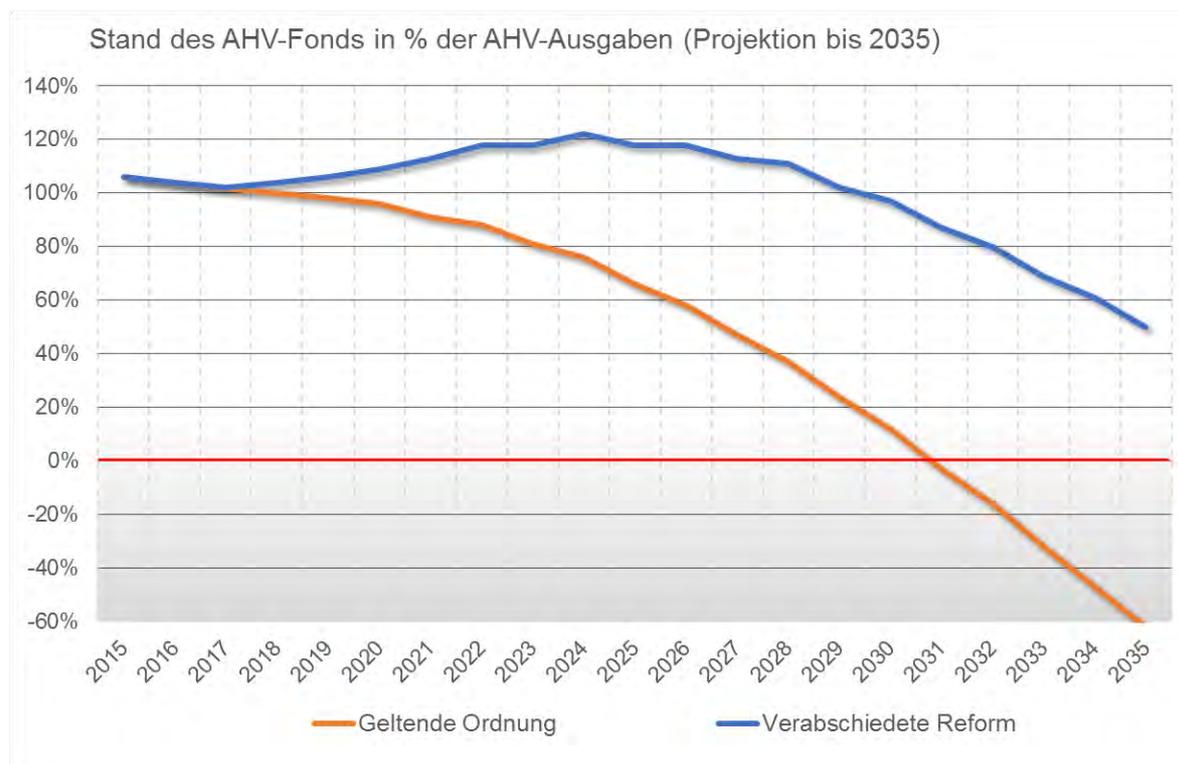
Die in der Rentenreform vorgesehenen Massnahmen in der 1. und der 2. Säule sowie die Erhöhung der Mehrwertsteuer zugunsten der AHV garantieren sichere Renten bis mindestens 2030.

1. Sichere Finanzierung!

Um die benötigten Mittel für die Stabilisierung der Altersvorsorge bereitzustellen, wird die Mehrwertsteuer um 0,6 Prozentpunkte erhöht. Dies geschieht in zwei Etappen: 2018 werden 0,3 MwSt-Prozentpunkte der IV-Zusatzfinanzierung an die AHV übertragen (MwSt: 8 Prozent, unverändert). Dazu kommen 2021 weitere 0,3 Prozentpunkte (**MwSt: 8,3 Prozent**). Effektiv steigt die MwSt also erst 2021 und nur um 0,3 Prozentpunkte. Diese Massnahme wird 2,14 Milliarden Franken pro Jahr zugunsten der AHV generieren. Diese Zusatzfinanzierung über die Mehrwertsteuer ist fair und sozial.

Millionenschwere Umstellungskosten für Wirtschaft verhindern!

Ohne die Rentenreform werden 0,3 Prozentpunkte der Mehrwertsteuer, welche jetzt für die Zusatzfinanzierung der IV erhoben werden, auslaufen. Dies würde bedeuten, dass bereits auf 1.1.2018 die MwSt. auf 7,7 Prozent gesenkt werden müsste. Dadurch würden der AHV 1 Milliarde Franken jährlich zur Stabilisierung fehlen. Zusätzlich würde diese sofortige Umstellung gemäss Gewerbeverband die Wirtschaft und KMU 300 – 400 Millionen Franken kosten. Es würden also alle verlieren, unser Gewerbe unnötig belastet und die Sicherung der Altersvorsorge erschwert.



Volles Demografieprozent und gleicher Bundesbeitrag

Der Bund trägt 19,55 Prozent der Ausgaben der AHV. Dieser Bundesbeitrag an die AHV bleibt mit dem Reformpaket bestehen. Dies ist ein wichtiger Beitrag für die Stabilisierung der Altersvorsorge. Für eine gesicherte Finanzierung der AHV wird der Ertrag aus dem „Demografieprozent“ der Mehrwertsteuer neu vollständig der AHV zugeteilt.

Heute: 83 % an die AHV und 17 % an den Bund

Neu: 100 % an die AHV

→ Dies führt zu zusätzlichen Einnahmen für die AHV im Jahr 2030 von 610 Millionen Franken.

Nebst der Erhöhung der Mehrwertsteuer tragen auch Arbeitgebende und Arbeitnehmende ihren Teil zu einer sicheren Vorsorge und einem stabilen Rentenniveau bei. Die AHV-Beiträge werden ab 2021 um 0,3 Lohnprozente (Arbeitgeber und Arbeitnehmer je 0,15 Prozentpunkte) erhöht. Damit wird das heutige Rentenniveau in der 1. und der 2. Säule gesichert.

Hintergrunddokument „Finanzielle Auswirkungen auf die AHV, die berufliche Vorsorge (BV) und den Bund“: <http://bit.ly/2rjqVNP>

Hintergrunddokument: „AHV-Finanzhaushalte ohne und mit der Reform“:
<http://bit.ly/2rnMsQJ>

2. Gerechte Reform

Momentan finanzieren beinahe vier Erwerbstätige einen Rentner. 2040 werden es nur noch zwei sein. Die Finanzierungslücke in der AHV und die Umverteilung in der 2. Säule verschärfen sich dadurch jährlich. Ohne Reform würde die AHV ein immer höheres jährliches Defizit verzeichnen und bereits 2030 7 Milliarden Franken mehr ausgeben als einnehmen. Ihr Reservekapital wäre bis dann weitgehend aufgebraucht. Das kumulierte Umlagedefizit in der AHV würde damit 2030 rund 40 Milliarden Franken betragen, im Jahr 2035 sogar rund 90 Milliarden Franken. Der AHV-Ausgleichsfonds wäre damit nicht mehr in der Lage, alle laufenden Renten auszuzahlen.

Die heutige berufstätige Generation finanziert die Rentnerinnen und Rentner jährlich mit 1,3 Milliarden Franken in der beruflichen Vorsorge (2. Säule). Um diese Umverteilung zu reduzieren, sieht die Reform eine Senkung des Umwandlungssatzes für den obligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge von 6,8 auf 6,0 Prozent vor. Dies erfolgt in vier Schritten von je 0,2 Prozentpunkten pro Jahr.

Damit trotz Senkung des Umwandlungssatzes das Rentenniveau gehalten werden kann, wurden Ausgleichsmassnahmen beschlossen. Mit ihnen bleibt die Rente weitgehend stabil und die berufliche Vorsorge im tiefen bis mittleren Einkommensbereich sowie für Teilzeitbeschäftigte wird verbessert. Folgende Massnahmen in der 2. Säule sind mit der Rentenreform vorgesehen:

- Senkung und Flexibilisierung des Koordinationsabzugs, was zu einem höheren versicherten Lohn führt
- Erhöhung der Altersgutschriften
- Zuschüsse für die Übergangsgeneration (45 Jahre oder älter, ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes) durch den Sicherheitsfonds BVG.

3. Soziale Lösung

Die Senkung des Umwandlungssatzes von 6,8 auf 6 Prozent in der 2. Säule würde theoretisch eine Renteneinbusse von 12 Prozent mit sich bringen. Zudem trifft die Erhöhung des Referenzalters die Frauen. Deshalb enthält die Reform im Gegenzug Massnahmen, von denen vor allem auch Einkommensschwache, Teilzeitarbeitende und Frauen profitieren.

Der AHV-Zuschlag von 70 Franken pro Monat für alle ab 2019, nach Inkrafttreten der Reform, neu erteilten Renten der AHV ist eine teilweise Kompensation für die Senkung des Umwandlungssatzes. Mit dieser Massnahme verbessert die Reform zudem insbesondere die Altersvorsorge von Personen ohne Pensionskasse und schliesst Vorsorgelücken. In der 2. Säule werden Personen mit Einkommen zwischen 21 150 und 52 875 Franken besser abgesichert. Von beiden Massnahmen profitieren vor allem Frauen: Knapp ein Viertel oder rund 500 000 der erwerbstätigen Frauen sind nur in der AHV versichert, und bei rund 55 Prozent der Frauen liegt der Jahreslohn unter 55 000 Franken. Der 70-Franken-Zuschlag macht es ausserdem möglich, dass rund die Hälfte der Frauen weiterhin mit 64 Jahren in Pension gehen können, ohne dass ihre AHV-Rente deswegen kleiner wird.

Minderung der Heiratsstrafe bei der AHV: Höherer Ehepaarplafonds belohnt Erwerbstätigkeit der Frauen

Auf den 1. Januar 2019 wird auch der Rentenplafond für Ehepaare erhöht. Heute werden die AHV-Renten der Ehepartner gekürzt, wenn sie zusammen mehr als 150 Prozent einer maximalen AHV-Altersrente ausmachen (Sogenannte Heiratsstrafe bei der AHV). Mit der Reform steigt dieser Plafond auf 155 Prozent. Weil die maximale AHV-Rente um 70 Franken steigt, erhöht sich der maximale Betrag für ein Ehepaar um 226 Franken im Monat.

Mit der Erhöhung des Ehepaarplafonds wird der zunehmenden Erwerbstätigkeit der Frauen Rechnung getragen. Heute bewirkt die Erwerbstätigkeit der Ehefrau in vielen Fällen keine Verbesserung des Familieneinkommens im Rentenalter. Mit der Erhöhung des Plafonds wird ein grösserer Teil der von den Frauen einbezahlten AHV-Beiträge rentenwirksam.

Hintergrunddokument „Was die Reform für die Frauen bedeutet“: <http://bit.ly/2pytKG7>

Finanzierung

Die 70 Franken und die Erhöhung des Ehepaarplafonds werden mit einer AHV-Beitragserhöhung von 0,3% finanziert, d.h. die heutigen Rentnerinnen und Rentner bezahlen nichts an diesen Zuschlag.

Hintergrunddokument „Der 70 Franken Zuschlag und die Erhöhung des Ehepaarplafonds in der AHV“: <http://bit.ly/2slmX7w>

Anpassung der Altersvorsorge an heutige Arbeitswelt

Durch die Rentenreform wird die Altersvorsorge flexibilisiert und an die moderne Arbeitswelt angepasst. Folgende Massnahmen sind im Reformpaket enthalten:

- Es wird ermöglicht, zwischen 62 und 70 Jahren flexibel in Rente zu gehen.
- Es wird ermöglicht, sich in Schritten pensionieren zu lassen. Erwerbstätigkeit im Alter wird so attraktiver. Ausserdem bleiben damit der Wirtschaft Fachkräfte erhalten.
- Die Rentenreform schliesst Lücken in der Altersvorsorge von Personen mit Teilzeitarbeit und kleineren Einkommen. Davon profitieren insbesondere die Frauen.
- Personen ab 58 Jahren erhalten bei Stellenverlust mit der beschlossenen Reform eine bessere Absicherung in der beruflichen Vorsorge. Neu können sie in ihrer Pensionskasse bleiben und erhalten später auch eine Pensionskassenrente. Heute sind sie in der Regel gezwungen, das Altersguthaben zu beziehen.

Nach geltendem Recht kann die AHV-Rente um ein oder zwei ganze Jahre vor dem ordentlichen AHV-Alter bezogen werden. Frauen können die AHV-Rente also frühestens mit 62 beziehen, Männer mit 63. Der Bezug der AHV-Rente kann aber auch aufgeschoben werden, und zwar um mindestens ein und um maximal fünf Jahre. Frauen erhalten somit ihre AHV-Rente spätestens mit 69, Männer mit 70. Nach dem ersten Jahr Aufschub kann die Rente jeweils auf den nächsten Monat abgerufen werden.

Mit dem Reformpaket erhalten Frauen wie Männer die Möglichkeit eines flexiblen und gleitenden Rentenbezugs zwischen 62 und 70 Jahren. Vorbezug und Aufschub sind neu in der AHV und in der beruflichen Vorsorge monatsweise möglich. Wie heute werden die Renten bei einem Vorbezug oder einem Aufschub versicherungstechnisch gekürzt resp. erhöht. In der AHV kommen bei einem Vorbezug oder einem Aufschub tiefere Kürzungs- und Zuschlagssätze zur Anwendung als bisher.

4. Garantierter Fortbestand der Vorsorge!

Die Rentenreform ist eines der wichtigsten Projekte unseres Landes seit Jahrzehnten. Seit 1995 wurden alle AHV-Reformen sowie die Senkung des Umwandlungssatzes abgelehnt, was die beiden Säulen in Schräglage gebracht hat. Somit sind in naher Zukunft die Renten der Schweizerinnen und Schweizer nicht mehr gesichert. Für das vorliegende Reformpaket wurde ein Kompromiss gefunden, ohne dass es eine reine Abbauvorlage mit unkompensierten Rentenkürzungen ist. Auf eine automatische Rentenaltererhöhung auf 67 Jahre wurde verzichtet, weil die Vorlage sonst vor dem Volk scheitern würde. Auch aktuelle Reformabstimmungen zeigen, dass grosse Reformen nur mit ausgleichenden Massnahmen Erfolg haben.

Wenn wir nichts tun, dann ist die Stabilität der Altersvorsorge gefährdet:

- Die jährlichen Defizite der AHV würden rasch ansteigen und die AHV-Renten wären nicht mehr garantiert.
- Die unfaire Umverteilung in der 2. Säule von den Berufstätigen zu den Pensionierten würde weitergehen.
- Reformen würden schwieriger: In späteren Reformen müssten nicht nur das Gleichgewicht der AHV wiederhergestellt, sondern auch noch hohe Defizite abgebaut und die Reserven wieder aufgebaut werden.

Das Ja zu diesem Reformpaket ist ein Bekenntnis zur Wichtigkeit der Altersvorsorge in unserem Land und zum Willen, eine Lösung zu finden.

Die teuerste Lösung: AHV-Fonds ohne Reform

| | Betriebs- ergebnis AHV | Stand AHV-Fonds | Stand AHV-Fonds in % der Ausgaben |
|-------------|---------------------------|--------------------|--------------------------------------|
| 2020 | 200 Mio. | 43 Mrd. | 96 % |
| 2025 | -3 Mrd. | 35 Mrd | 66 % |
| 2030 | -7 Mrd. | 7 Mrd. | 12 % |
| 2035 | -12 Mrd. | -43 Mrd. | -62 % |

Quelle: BSV / AHV-Finanzhaushalt / Juni 2016

Die stabile Lösung: AHV-Fonds mit Rentenreform

| | Betriebs- ergebnis AHV | Stand AHV-Fonds | Stand AHV-Fonds in % der Ausgaben |
|-------------|---------------------------|--------------------|--------------------------------------|
| 2020 | 2,2 Mrd. | 49 Mrd. | 109 % |
| 2025 | 1,8 Mrd. | 62 Mrd | 118 % |
| 2030 | -1,4 Mrd. | 59 Mrd. | 97 % |
| 2035 | -6,1 Mrd. | 35 Mrd. | 50 % |

Quelle: BSV / AHV-Finanzhaushalt / Juni 2016

Weitere Argumente

Einheitliches Rentenalter!

Ein gleiches Rentenalter von 65 Jahren für Mann und Frau ist fair und zeitgemäss. Die Rentenreform legt das Referenzalter für Frauen und Männer in der AHV und in der beruflichen Vorsorge auf 65 Jahre fest. Das Referenzalter für Frauen wird somit ab dem 1.1.2018 von 64 auf 65 angehoben, und zwar innerhalb von vier Jahren um jeweils drei Monate pro Jahr. Alle Massnahmen des Reformpakets ermöglichen es jedoch, dass rund die Hälfte der Frauen weiterhin mit 64 Jahren ihre AHV-Rente beziehen können, ohne dass diese Rente deswegen kleiner wird als sie heute bei der Pensionierung mit 64 wäre. Grund sind der AHV-Zuschlag von 70 Franken und eine geringere Kürzung der Rente, wenn diese früher bezogen wird. Zudem bezahlen Frauen auch in der 2. Säule – zusammen mit ihren Arbeitgebenden – ein Jahr länger Beiträge. Daraus ergibt sich ein höheres Altersguthaben und somit eine höhere BVG-Rente.

Beitrag zur Sicherung der Altersvorsorge

Die Angleichung des Referenzrentenalters auf 65 Jahre führt bei der AHV zu Einsparungen von rund 1,21 Milliarden Franken im Jahr 2030. Hinzu kommen Mehreinnahmen von rund 110 Millionen pro Jahr, weil die Frauen ein Jahr länger Beiträge leisten. Somit führt diese Massnahme zu einer Entlastung der AHV-Rechnung von jährlich 1,3 Milliarden Franken.

Flexibles Rentenalter

Durch die Flexibilisierungsmassnahmen beim Rentenbezug wird das Rentenalter ausgeweitet und den heutigen Arbeitsstrukturen angepasst. Neu wird ermöglicht, zwischen 62 und 70 flexibel in Rente zu gehen und sich in Schritten pensionieren zu lassen. Zudem erhalten Personen ab 58 Jahren bei Stellenverlust eine bessere Absicherung in der beruflichen Vorsorge.

Anpassung zeitgemäss

Bei der Einführung der AHV im Jahr 1948 lag das AHV-Alter der Frauen gleich wie dasjenige der Männer bei 65 Jahren. Es wurde dann mit der 4. AHV-Revision 1957 auf 63 und mit der 6. AHV-Revision 1964 auf 62 Jahre gesenkt. Verheiratete Frauen hatten damals keinen eigenständigen Rentenanspruch; faktisch galt für sie jedoch Rentenalter 60. Wenn sie nämlich 60 wurden, wurde die AHV-Rente des pensionierten Mannes durch die höhere Ehepaarrente ersetzt. Die Altersvorsorge spiegelte die damals vorherrschende Rollenverteilung mit dem Mann als Ernährer der Familie.

Mit der 10. AHV-Revision wurde diese Sichtweise in der AHV eliminiert. Die Frauen erhielten einen eigenständigen Rentenanspruch; die Familienarbeit wurde geschlechtsneutral mit dem Splitting sowie mit Erziehungs- und Betreuungsgutschriften ausgestaltet. Im Gegenzug wurde das Rentenalter der Frauen in zwei Schritten (in den Jahren 2001 und 2005) von 62 auf 64 angehoben. Die vollständige Angleichung des AHV-Alters auf 65 Jahre für Frauen

und Männer wurde als wichtiges Element in der 11. AHV-Revision vorgeschlagen. Diese Reform scheiterte im Mai 2004 in der Volksabstimmung und später noch einmal im Oktober 2010 im Parlament. In der beruflichen Vorsorge dagegen gilt für viele Frauen bereits Rentenalter 65.

Durchbrechen des Reformstaus seit 1995

Seit 1995 wurden alle AHV-Reformen sowie die Senkung des Umwandlungssatzes abgelehnt, was die beiden Säulen in Schräglage gebracht hat und die zukünftigen Renten der Schweizerinnen und Schweizer nicht mehr gesichert sind.

Volksabstimmungen zur Altersvorsorge seit 1995

| Datum | Titel | Ja (in %) |
|------------|--|-----------|
| 25.06.1995 | 10. AHV-Revision | 60.7 |
| 27.09.1998 | Volksinitiative für die 10. AHV-Revision ohne Erhöhung des Rentenalters | 41.5 |
| 26.11.2000 | Volksinitiative für eine Flexibilisierung der AHV – gegen die Erhöhung des Rentenalters für Frauen | 39.5 |
| 26.11.2000 | Volksinitiative für ein flexibles Rentenalter ab 62 für Frau und Mann | 46.0 |
| 02.12.2001 | Volksinitiative für eine gesicherte AHV – Energie statt Arbeit besteuern | 22.9 |
| 22.09.2002 | Volksinitiative: Überschüssige Goldreserven in den AHV-Fonds (Goldinitiative) | 46.4 |
| 22.09.2002 | Gegenentwurf Gold für AHV, Kantone und Stiftung | 46.4 |
| 16.05.2004 | 11. AHV-Revision | 32.1 |
| 16.05.2004 | Finanzierung der AHV/IV durch Anhebung der Mehrwertsteuersätze | 31.4 |
| 24.09.2006 | KOSA-Initiative Nationalbankgold für die AHV | 41.7 |
| 30.11.2008 | Volksinitiative "Für ein flexibles AHV-Alter" | 41.4 |
| 07.03.2010 | Änderung des BVG (Mindestumwandlungssatz) | 27.3 |
| 14.06.2015 | Volksinitiative "Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV" | 29.0 |
| 25.09.2016 | Volksinitiative "AHVplus" | 40.6 |

Ein Kompromiss im Einklang mit der Wirtschaft

Die verabschiedete Reform schafft die Balance zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden. Gleichzeitig nimmt die wesentlichen Kernforderungen der Bürgerlichen und der Wirtschaft auf:

- Gleiches Referenzalter für Frauen und Männer (65 Jahre).
- Senkung des BVG Umwandlungssatzes von 6,8 auf 6,0 Prozent.
- Keine Reduktion des Bundesbeitrages an die AHV.
- Keine Angleichung der Beitragssätze von Selbständigerwerbenden und Arbeitgebenden.
- Keine finanzielle Abfederung von vorzeitigen Pensionierungen
- Keine Senkung der Eintrittsschwelle in der beruflichen Vorsorge.
- Keine Abschaffung des Koordinationsabzugs.

Die Vorlage mit Kompensationsmassnahmen innerhalb beider Säulen ist insbesondere für KMU die beste Option. Arbeitgeber und Arbeitnehmer zahlen beide 0,15 Prozent höhere Lohnbeiträge in den AHV-Fonds und leisten so ihren Beitrag an die sichere Finanzierung der Renten. Bei reinen Kompensationsmassnahmen innerhalb der beruflichen Vorsorge wäre die Mehrbelastung durch die Lohnbeiträge massiv höher gewesen: Bei der Landwirtschaft wären es 67 Prozent, bei der Bauindustrie sogar 96 Prozent höhere Ausgaben gewesen. Der Rentenreform-Kompromiss ist also im Interesse von KMU und Wirtschaft.

Auswirkungen auf die unterschiedlichen Gruppen

Hintergrunddokument „Auswirkungen auf die Versicherten, nach Alter und Lohnniveau“:
<http://bit.ly/2sVb9Ww>

Für die Jungen

Die heutige berufstätige Generation finanziert die Rentnerinnen und Rentner jährlich mit 1,3 Milliarden Franken in der beruflichen Vorsorge. Mit der Senkung des Umwandlungssatzes wird diese unerwünschte Umverteilung um 63 Prozent reduziert. Um die Jungen nicht zu stark zu belasten, bleibt der Beginn des Sparprozesses bei 25 Jahren. Wer also jünger ist als 25, muss weiterhin keine BVG-Beiträge für die Altersvorsorge bezahlen.

Für die Frauen

Heute sind eine halbe Million Frauen nicht in der 2. Säule versichert. Dank des AHV-Zuschlags bekommen diese Frauen, wenn sie pensioniert werden und keine Beitragslücken haben, 840 Franken mehr Rente pro Jahr (bzw. bis zu 2700 Franken, wenn sie verheiratet sind und die Maximalrente erreichen). Ohne diese Kompensation wären sie bei dieser Reform leer ausgegangen. Eine reine Abschaffung des Koordinationsabzugs würde aber die BVG-Beiträge für Arbeitgeber und Arbeitnehmer massiv erhöhen, was eine bedeutsame Senkung des verfügbaren Einkommens zur Folge hätte.

Für die Tieflohnberufe und Teilzeitbeschäftigte

Mit der Senkung des Koordinationsabzugs auf 14'100 bis 21'150 Franken werden die tieferen Löhne besser abgesichert. Zudem wird auch die Versorgung von Teilzeitbeschäftigten und von Personen mit mehreren kleinen Arbeitspensen durch die Flexibilisierung des Koordinationsabzuges verbessert. Mehr als ein Drittel aller Erwerbstätigen arbeitet Teilzeit. Ihre Vorsorgesituation lässt oft zu wünschen übrig. Hier gilt es, sämtliche Möglichkeiten zu nutzen, um Deckungslücken zu schliessen. Dabei hilft der AHV-Zuschlag von 70 Franken sowie die Flexibilisierung des Rentenalters.

Für zukünftige Rentner/innen

Die Übergangsgeneration wurde auf 20 Jahre festgelegt. Wer also im Jahr 2019 45 Jahre alt ist (Jahrgang 1973), wird vom aktuell geltenden Umwandlungssatz in der 2. Säule profitieren. Diese Übergangsgeneration wird aber im Gegenzug bis zum Pensionsalter höhere BVG- und AHV-Beiträge bezahlen. Dafür erhält sie 840 Franken mehr AHV-Rente pro Jahr. Ohne diese Rentenverbesserung würden diese Personen höhere Beiträge bezahlen ohne eine Gegenleistung dafür zu erhalten.

Für aktuelle Rentner/innen

Frauen und Männer, die aktuell eine Rente beziehen, sind von der Senkung des Umwandlungssatzes nicht tangiert und haben keine Rentenkürzungen. Die heutigen Rentnerinnen und Rentner sind einzig durch die Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0,6 Prozent betroffen – wobei diese Erhöhung erst ab 2021 spürbar sein wird. Der 70 Franken AHV-Zuschlag für Neurentnerinnen und Neurentner wird durch eine Erhöhung der Lohnprozente finanziert und beeinflusst die heutigen Rentner nicht. Ohne Reform sind jedoch aufgrund des Defizits in der AHV und die Unterfinanzierung der obligatorischen Pensionskassen auch die Renten der aktuellen Rentnerinnen und Rentner nicht mehr sicher. Wegen dieser Stabilisierung ist die Reform auch für diese sehr wichtig.

Für Arbeitgeber und KMU

Die Reform mit Kompensationsmassnahmen innerhalb beider Säulen ist insbesondere für KMU die beste Option. Arbeitgeber und Arbeitnehmer zahlen beide 0,15 Prozent höhere Lohnbeiträge in den AHV-Fonds und leisten so ihren Beitrag an die Finanzierung der nötigen Kompensationsmassnahmen. Bei reinen Kompensationsmassnahmen innerhalb der beruflichen Vorsorge wäre die Mehrbelastung durch die Lohnbeiträge massiv höher gewesen: Bei der Landwirtschaft wären es 67 Prozent, bei der Bauindustrie sogar 96 Prozent höhere Ausgaben gewesen.

Argumente der Gegner und Gegenargumente

Keinen Rentenausbau in der AHV für die Senkung des BVG-Umwandlungssatzes

Die in der Reform vorgesehene Erhöhung um 70 Franken und die Erhöhung der Plafonierung für Ehepaare von 150 auf 155 Prozent stellen einen Rentenausbau dar. Diese AHV-Erhöhen sind weder nötig noch vernünftig, angesichts der roten Zahlen, die die AHV schreibt. Zudem erhalten die zusätzlichen 70 Franken nur jene, die neu in Rente gehen. Damit wird eine Ungleichheit geschaffen. Dies ist nicht nur ungerecht, sie schädigt auch das Vertrauen der Bevölkerung in die Politik.

Die Kompensation der Senkung des Mindestumwandlungssatzes soll innerhalb der obligatorischen beruflichen Vorsorge (BVG, 2. Säule) stattfinden, nicht wie in der Reform vorgesehen mit zusätzlichen Massnahmen in der ersten Säule. Bei einer Kompensation innerhalb des BVG regelt man die Leistungen und die Finanzierung gleichzeitig.

- **Antwort:** Die AHV wurde 1948 eingeführt. Seitdem wurden die Renten nur an die durchschnittliche Lohn- und Preisentwicklung angepasst – haben aber mit der Entwicklung der Löhne nicht Schritt gehalten. Die 70 Franken mehr AHV-Rente pro Monat sind eine Teilkompensation für die Rentenverluste, die durch die Senkung des Umwandlungssatz verursacht werden sowie für die Erhöhung des Frauenrentenalters. Es handelt sich um einen Ausbau für alle, die von der Reform betroffen sind. Also auch diejenigen, welche zwar erwerbstätig sind, aber trotzdem keine 2. Säule haben, nämlich diejenigen mit tiefem Einkommen oder in einer Teilzeitanstellung. Insbesondere sind davon etwa 500'000 Frauen (rund ein Viertel der Erwerbstätigen) betroffen. Bei einer Kompensation nur in der 2. Säule wären viele Leute benachteiligt gewesen.
- **Antwort:** Der AHV-Fonds schneidet mit der Reform signifikant besser ab als ohne.

Abschaffung des Koordinationsabzugs

Die Senkung des Umwandlungssatzes in der 2. Säule muss zielgerichtet kompensiert werden. Die in der Reform vorgesehene Senkung und Flexibilisierung des Koordinationsabzugs geht zu wenig weit. Die Abschaffung des Koordinationsabzugs und die damit verbundene Anpassung der Altersgutschriften ist die beste Option, um diese Kompensation ohne jegliche Vermischung der ersten und 2. Säule zu erreichen. Dies würde zu einem höheren versicherten Lohn und somit zu höheren BVG-Altersrenten führen.

- **Antwort:** Der Bundesrat hat in seiner ursprünglichen Vorlage eine Kompensation hauptsächlich in der 2. Säule mittels Abschaffung des Koordinationsabzuges vorgeschlagen. Dies wurde im Ständerat einstimmig und in der Kommission für soziale Sicherheit des Nationalrates mit einer Gegenstimme abgelehnt. Viele Wirtschaftsorganisationen und die Gewerkschaften bezeichneten diese Massnahme sogar als ungangbar. Später haben FDP und SVP diesen Vorschlag wieder aufgenommen.
- **Antwort:** Die Abschaffung des Koordinationsabzuges hätte signifikante zusätzliche Kosten zur Folge. Viele Branchen, vor allem im tiefen Lohnbereich, wären massiv belastet: Die BVG-Mehrbeiträge (in % des AHV-Lohns) für tiefe Einkommen würden bis zu 11,4 Prozent steigen. Diese Belastung wäre für Junge, KMU und tiefere Lohnbereiche besonders negativ. Die Mehrbelastung aufgrund der Lohnbeiträge – gegenüber dem Modell der Reform – wäre für gewisse Sektoren im Transportbereich bis zu 23 Prozent, in der Landwirtschaft bis zu 69 Prozent und in der Bekleidungsbranche bis zu 95 Prozent höher.

Interventionsmechanismus mit automatischer Rentenerhöhung auf 67 Jahre

Die Reform verpasst es, einen zweistufigen Interventionsmechanismus in der AHV einzuführen. Mit diesem soll vorgesorgt werden für den Fall, dass die Politik bei späteren finanziellen Schwierigkeiten nicht rechtzeitig Gegensteuer gäbe und die Deckung des AHV-Fonds unter 80 Prozent einer Jahresausgabe sinken würde. Sollte diese Situation eintreten, würde das Referenzalter automatisch um maximal 4 Monate pro Jahr auf bis zu 67 Jahre angehoben und parallel dazu die Mehrwertsteuer um bis zu 0,4 Prozentpunkte erhöht werden. Dieser Mechanismus würde garantieren, dass die AHV trotz grosser finanzieller Notlage volle Renten auszahlen kann.

- **Antwort:** Die bürgerliche Mehrheit im Nationalrat (FDP, SVP, GLP) wollte einen solchen Interventionsmechanismus in der Reform einführen. Auf einen Interventionsmechanismus wurde aber noch vor der Einigungskonferenz verzichtet. Automatische Massnahmen – vor allem die Erhöhung des Rentenalters – sind zur Zeit vor dem Volk nicht tragfähig. Dieser Punkt hätte die gesamte Rentenreform zu Fall bringen können.

Falsche Zielsetzung (extreme linke Position)

Die Erhöhung des Rentenalters der Frauen und die Senkung des Umwandlungssatzes sind unsoziale Massnahmen. Sie richten sich gegen die Interessen der Arbeiterinnen und Arbeiter dieses Landes und dienen ausschliesslich den Profitinteressen der Pensionskassen. Die Angleichung des Rentenalters der Frauen steht nicht zur Debatte, solange die Lohngleichheit nicht vollumfänglich umgesetzt ist.

Die Senkung des BVG-Umwandlungssatzes würde vor allem diejenigen Versicherten hart treffen, die nur niedrige Renten aus dem BVG-Minimum zu erwarten haben. Eine Kürzung dieser ohnehin schon kleinen Renten wäre für viele künftige Rentnerinnen und Rentner existenzgefährdend. Diese Bezüger niedriger Einkommen sind auch nicht in der Lage, die Kürzung des Umwandlungssatzes und damit der künftigen Rente zum Beispiel durch Ersparnisse zu kompensieren. Es liegt nicht an den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern den Preis für den angestrebten Umwandlungssatz der 2. Säule zu bezahlen.

- **Antwort:** Für die Erhöhung des Rentenalters für Frauen zu sein, bedeutet bei weitem nicht, gegen die Lohngleichheit zu sein. Frauen brauchen aber auch eine sichere und gute Altersvorsorge. Mit dieser Reform werden sie finanziell besser gestellt als früher. Die Lohnungleichheit muss aber weiterhin bekämpft werden.
- **Antwort:** Genau für Versicherte mit kleinen BVG-Renten ist die Erhöhung der AHV-Rente wichtig. Die 70 Franken mehr AHV-Rente pro Monat sind eine Teilkompensation für die Rentenverluste, die durch die Senkung des Umwandlungssatz verursacht werden sowie für die Erhöhung des Frauenrentenalters. Es handelt sich um einen Ausgleich für jene, die von der Reform betroffen sind. Also auch diejenigen, welche zwar erwerbstätig sind, aber trotzdem keine 2. Säule haben – davon sind etwa 500'000 Frauen, also rund ein Viertel der Erwerbstätigen Frauen betroffen. Bei einer Kompensation innerhalb der 2. Säule, wären viele Leute benachteiligt gewesen.